

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0001-I/PR3/2018
DVR:0000175

Wien, am . Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Jänner 2018 unter der **Nr. 110/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hubschrauberlandeplatz Krankenhaus Dornbirn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen bekannt, dass im Krankenhaus Dornbirn auf dem extra dafür gebauten Hubschrauberlandeplatz seit der Eröffnung kein Hubschrauber mehr gelandet ist?*

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Hubschrauberlandefläche beim Krankenhaus Dornbirn liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn. Laut Auskunft der BH Dornbirn wurden im Zuge des Verfahrens für die Benützungsbewilligung der Landefläche im Dezember 2017 Mängel festgestellt, welche einen sicheren Betrieb am Landeplatz nicht ermöglichen würden. Aus diesem Grund wurde laut Auskunft der BH Dornbirn keine entsprechende Bewilligung erteilt.

Zu Frage 2:

- *Lagen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Landung im Rahmen der Eröffnung des Landeplatzes Ende Oktober 2017 aus Sicht des BMVIT vor?*
 - a. *Wenn nein, welche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Vorschriften?*

Mir liegen keine Informationen über eine Landung eines Luftfahrzeuges Ende Oktober 2017 auf dem gegenständlichen Hubschrauberlandeplatz vor. Laut Auskunft der zuständigen BH Dornbirn liegen auch dieser keine Informationen über einen Flugbetrieb am Landeplatz vor.

Die Benützung einer Fläche für den Abflug und die Landung von Luftfahrzeugen ohne entsprechende Bewilligungen stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar und ist gemäß § 169 Luftfahrtgesetz strafbar.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Mit welchem Zeitpunkt der Wiederaufnahme von Landungen am Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses Dornbirn rechnet das BMVIT?*
- *Liegen aus Sicht des BMVIT die Voraussetzungen für den Betrieb/die Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes vor?*
 - a. *Wenn nein warum nicht?*

Nach Auskunft der zuständigen BH Dornbirn wurde auf Grund der festgestellten Mängel eine entsprechende Nachfrist für die Mängelbehebung vor Erteilung der erforderlichen Betriebsaufnahme- und Benützungsbewilligung gesetzt. Nach Erteilung der Betriebsaufnahme- und Benützungsbewilligung kann der Flugbetrieb am Landeplatz aufgenommen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ist das BMVIT im Falle des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus Dornbirn von den in der KHV festgelegten Mindestanforderungen abgewichen?

- a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wo kann eine Stellungnahme oder Begründung des BMVIT zu dieser Sache eingesehen werden?*
 - c. *Wenn nein, was können weitere Gründe dafür sein, dass am Dornbirner Krankenhaus keine Hubschrauber landen dürfen?*
- *Wurde eine Risikobewertung nach KHV § 1 (2) durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, von wem wird diese durchgeführt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die zuständige Behörde zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die gegenständliche Krankenhaus-Hubschrauberlandeplatzfläche ist die BH Dornbirn. Laut deren Auskunft ist die Zivilflugplatz-Bewilligung bzw. Errichtungsbewilligung bereits im Jahr 2016 und somit vor Inkrafttreten der KHV am 15.4.2017 erteilt worden, eine Anwendung der KHV kam daher im gegenständlichen Fall nicht in Frage.

Ing. Norbert Hofer

